



An den Grossen Rat

20.5173.02

WSU/P205173

Basel, 20. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 19. Mai 2020

## **Interpellation Nr. 57 von Toya Kruppenacher betreffend „Kontrollen der Corona-Pandemie-Schutzkonzepte im Kanton“**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. Mai 2020)

Im Zuge der Lockerungen der Pandemie-Massnahmen hat der Bundesrat entschieden, dass die begleitenden Schutzkonzepte von den Branchen zu erarbeiten sind. Dabei baut der Bundesrat berechtigterweise auf das spezifische Branchenfachwissen. Gleichzeitig aber hat er einen grossen Teil dieses Fachwissens beschnitten, in dem er den Arbeitnehmenden bzw. deren Vertretung nur noch Anhörung - statt Mitsprache wie dies nach Mitwirkungsgesetz für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes vorgesehen wäre - betreffend den Schutzkonzepten gewährt. Die Schutzkonzepte müssen im Weiteren vor der Umsetzung niemandem vorgelegt bzw. validiert werden, die Verantwortung liegt allein bei den einzelnen Unternehmen.

Das birgt auch Risiken: Je mehr Branchen und Betriebe öffnen, desto grösser wird die Gefahr unseriös umgesetzter Schutzkonzepte und umso grösser das Risiko von Neuansteckungen.

Zudem birgt das auch Risiken für die Unternehmen: Die Schutzkonzepte müssen hohe Gesundheitsschutz-Standards erfüllen, sonst machen sich die Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmenden und KundInnen strafbar.

Die Kontrollen der Schutzkonzepte erfolgen nur nachträglich, stichprobenartig und es fehlen klare Vorgaben. Darum ist zu befürchten, dass schwarze Schafe unter den Unternehmen begünstigt werden und ein Flickwerk an mehr oder weniger nützlichen und sinnvollen Individuallösungen entsteht. Dies sehen auch die Branchenverbände so, z.B. kritisierte die Swiss Retail Federation das Fehlen von Mindesthöhen für Plexiglasscheiben an den Kassen in den Musterschutzkonzepten des Secos. Zudem erschwert dieses Flickwerk es den Arbeitnehmenden und den KundInnen ihr Recht auf Gesundheitsschutz geltenden zu machen.

Die Kontrolle der Schutzkonzepte delegiert der Bundesrat an die Kantone. Art. 6a Abs. 5 der geltenden COVID-Verordnung 2:

Die zuständigen kantonalen Behörden schliessen einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird.

Dies wird folgendermassen erläutert:

Gestützt auf Absatz 5 ist es Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden (u.a. Arbeitsinspektorat, Gewerbepolizei, Kantonsarztamt) zu überprüfen, ob die individuellen Schutzkonzepte vorliegen, ausreichend sind und eingehalten werden. Sind die Schutzkonzepte nicht ausreichend oder werden sie nicht eingehalten, ist der betroffene Betrieb zu schliessen bzw. die Veranstaltung zu verbieten.

Es liegt also am Kanton Basel-Stadt den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und der KundInnen betreffend Schutzkonzepte zu wahren. Im Gegensatz zu Baselland, wo mindestens die Baustellen sehr effizient und wirkungsvoll durch die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMBK) überprüft werden – und damit andere Stellen entlastet werden – , werden im Kanton

Basel-Stadt offenbar alle Kontrollen direkt durch die Verwaltung gemacht. Das scheint der Interpellantin eine Herkules-Aufgabe, die ohne zusätzliche Ressourcen innert nützlicher und sinnvoller Zeit kaum zu leisten ist.

Darum möchte die Regierung der Interpellantin bitte folgende Fragen beantworten, auf Grund der Dringlichkeit vorzugsweise mündlich:

1. Wie wahrt der Regierungsrat das Recht auf Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und KundInnen? Gibt es zur Umsetzung von Art. 6a Abs 5 ein kantonales Konzept?
2. Hat der Kanton vor oder ist er bereit, detailliertere Mindestvorgaben an Schutzkonzepte zu machen? Wie sehen diese aus? Für welche Branchen?
3. Ist es korrekt, dass die Kontrollen der Schutzkonzepte alleinig von der Verwaltung gemacht werden, also keine Delegation an Dritte stattfindet?
4. Falls delegiert, an wen werden die Kontrollen delegiert?
5. Falls intern, wer – welche Abteilung/welches Departement – führt die Kontrollen durch?
6. Wie viel Stellenprozente werden für die Kontrollen eingesetzt?
7. Wurden zusätzliche Stellenprozente dafür bereitgestellt bzw. Pensen erhöht?
8. Wie werden diese Kontrollen ausgestaltet und umgesetzt? Wird «nur» administrativ überprüft oder auch vor Ort (unangemeldet) kontrolliert? Wie werden die Arbeitnehmenden in diesen Kontrollen involviert, werden sie z.B. befragt?
9. Wie viele Kontrollen fanden bereits statt?
10. Wie ist Anzahl Kontrollen im Kanton Basel-Stadt im Vergleich mit den andern Nordwestschweizer Kantonen (AG, BL, JU, SO)? Bitte um Vergleichsstatistiken.
11. In welchen Branchen fanden wie viele Kontrollen statt?
12. Gibt es Schwerpunktbranchen für die Kontrollen? Wenn ja, welche, und weshalb?
13. Was sind die bisherigen Resultate aus den Kontrollen? Bitte hier Anzahl «Mahnungen», Anzahl Verbote/Schliessungen, etc.
14. An welche Stelle wenden sich Arbeitnehmende oder auch KundInnen, die Fragen zu Schutzkonzepten haben, sich ungenügend geschützt fühlen oder gar das Fehlen eines Schutzkonzepts beanstanden möchten?
15. Da sich auf der Website des AWA sowie auf der kantonalen Corona-Seite bis am 6.5.20 keine spezifische Anlaufstelle finden liess, sondern nur die Verweise auf die Bundeseiten: Ist eine solche Anlaufstelle in Planung? Ist der Regierungsrat gewillt eine solche zu einzusetzen bzw. bezeichnen und bekannt zu machen?
16. Wäre die Regierung bereit betreffend Kontrollorgan und Anlaufstelle auf Dritte, z.B. die Sozialpartner (paritätisch) zurückzugreifen? Oder ist dies vielleicht bereits so vorgesehen? Wenn ja, wie bzw. mit wem?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

*Frage 1: Wie wahrt der Regierungsrat das Recht auf Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden und KundInnen? Gibt es zur Umsetzung von Art. 6a Abs 5 ein kantonales Konzept?*

Dem Regierungsrat ist der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmenden und Kunden ein zentrales Anliegen. Der Regierungsrat hat bereits zu Beginn der COVID-Krise mittels departementsübergreifender Zusammenarbeit den Vollzug der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz sichergestellt. Das Kontrollprogramm der involvierten kantonalen Kontrollbehörden wird jede Woche an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme gebracht.

*Frage 2: Hat der Kanton vor oder ist er bereit, detailliertere Mindestvorgaben an Schutzkonzepte zu machen? Wie sehen diese aus? Für welche Branchen?*

Das Erstellen von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung der einzelnen Branchen bzw. deren Branchenverbänden, die konkrete Umsetzung ist dann Sache des einzelnen Betriebs. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das BAG haben diesbezügliche Musterschutzkonzepte

aufgeschaltet. Der Kanton hält sich an die Mindestvorgaben des SECO/BAG und vergleicht diese mit den jeweiligen Schutzkonzepten vor Ort. Jede kantonale Kontrollgruppe erstellt ein Kontrollprotokoll (Checkliste), welches sämtliche relevanten Prüfpunkte enthält.

*Frage 3: Ist es korrekt, dass die Kontrollen der Schutzkonzepte alleinig von der Verwaltung gemacht werden, also keine Delegation an Dritte stattfindet?*

Dies ist korrekt und wurde durch das SECO bestätigt: Eine solche Delegation ist weder im Notrecht des Bundesrates (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19); COVID-19-Verordnung 2) noch im Arbeitsgesetz vorgesehen und folglich unzulässig.

*Frage 4: Falls delegiert, an wen werden die Kontrollen delegiert?*

Siehe Frage 3.

*Frage 5: Falls intern, wer – welche Abteilung/welches Departement – führt die Kontrollen durch?*

Das Amt für Wirtschaft des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) führt mit dem Departementsstab und dem Kantonalen Laboratorium des Gesundheitsdepartements (GD) und der Kantonspolizei (JSD) die Kontrollen durch.

*Frage 6: Wie viel Stellenprozente werden für die Kontrollen eingesetzt?*

- GD: 7 Personen mit 400 Stellenprozenten.
- WSU: 7 Personen mit 400 Stellenprozenten.
- JSD: 9 Personen vom Fahndungsdienst mit ca. 700 Stellenprozenten, 4 Personen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom community policing mit 200 Stellenprozenten und 2 Personen für Messen und Märkte mit 200 Stellenprozenten. Bei Bedarf stehen 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Einsatzzug zur Verfügung.

Aktuell sind im Kanton Basel-Stadt insgesamt, d.h. unter Einbezug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Einsatzzug, 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ungefähr 2'000 Stellenprozenten für die Kontrollen tätig.

*Frage 7: Wurden zusätzliche Stellenprozente dafür bereitgestellt bzw. Pensen erhöht?*

Nein. Es wurden weder Pensen erhöht noch Neuanstellungen vorgenommen.

*Frage 8: Wie werden diese Kontrollen ausgestaltet und umgesetzt? Wird «nur» administrativ überprüft oder auch vor Ort (unangemeldet) kontrolliert? Wie werden die Arbeitnehmenden in diesen Kontrollen involviert, werden sie z.B. befragt?*

Die Betriebe werden unangemeldet besucht und kontrolliert. Mittels Checkliste wird die Einhaltung der Vorgaben der einzelnen Schutzkonzepte überprüft. Bei Mängeln werden Sofortmassnahmen definiert, die innerhalb einer knapp angesetzten Frist zu erfüllen sind. Mit einer Nachkontrolle wird die Erfüllung der Sofortmassnahme überprüft. Situativ werden auch die Mitarbeitenden der Betriebe befragt.

*Frage 9: Wie viele Kontrollen fanden bereits statt?*

Insgesamt wurden seit dem 20. März 2020 432 Kontrollen durchgeführt (Stand 11. Mai 2020).

*Frage 10: Wie ist Anzahl Kontrollen im Kanton Basel-Stadt im Vergleich mit den andern Nordwestschweizer Kantonen (AG, BL, JU, SO)? Bitte um Vergleichsstatistiken.*

- Basel-Landschaft: Seit dem 27. April 2020 141 Kontrollen (ohne Baustellen).
- Aargau: Seit dem 27. April 2020 80 Kontrollen (nur Arbeitsinspektorat und ohne Baustellen).
- Jura: Seit 20. März 2020 655 Kontrollen
- Solothurn: Seit dem 27. April 2020 182 Kontrollen (ohne Baustellen).

Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn führen Statistiken ab der ersten grossen Lockerung vom 27. April 2020 (Betriebskontrollen ohne Baustellen). Im Kanton Solothurn kontrolliert die SUVA die Baustellen. Im Kanton Basel-Landschaft die AMKB (Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe) bzw. im Kanton Aargau die AMK Bau. Der Kanton Jura gibt - wie der Kanton Basel-Stadt - die Kontrollen inkl. Baustellen seit 20. März 2020 an, da diese durch die Verwaltungsbehörden kontrolliert werden.

*Frage 11: In welchen Branchen fanden wie viele Kontrollen statt?*

- Baustellen: 156
- Detailhandel: 116
- Coiffeure/Kosmetik- und Nagelstudios: 99
- Tattoo-Studios: 19
- Blumenläden und Blumen- und Gartencenter: 42

*Frage 12: Gibt es Schwerpunktbranchen für die Kontrollen? Wenn ja, welche, und weshalb?*

Die Schwerpunkte werden durch die Vorgaben des Bundes definiert.

*Frage 13: Was sind die bisherigen Resultate aus den Kontrollen? Bitte hier Anzahl «Mahnungen», Anzahl Verbote/Schliessungen, etc.*

Basel-Stadt hat seit Anbeginn der Kontrollen gute Erfahrungen gemacht. Die Unternehmen sind gut vorbereitet, so dass in der Regel nur kleinere und sofort umsetzbare Anpassungen vorgenommen werden müssen. Ein Betrieb (Coiffeur) wurde vorübergehend geschlossen.

*Frage 14: An welche Stelle wenden sich Arbeitnehmende oder auch KundInnen, die Fragen zu Schutzkonzepten haben, sich ungenügend geschützt fühlen oder gar das Fehlen eines Schutzkonzepts beanstanden möchten?*

Die Kontrollteams sind departementsübergreifend zusammen gestellt. Durch die enge Zusammenarbeit der Behörden werden entsprechende Fragen rasch den zuständigen Stellen gemeldet, so dass diese zeitnah reagieren können. Das Arbeitsinspektorat des Kantons Basel-Stadt ist primäre Anlaufstelle für alle Anfragen mit Corona-Bezug.

*Frage 15: Da sich auf der Website des AWA sowie auf der kantonalen Corona-Seite bis am 6.5.20 keine spezifische Anlaufstelle finden liess, sondern nur die Verweise auf die Bundeseiten: Ist eine solche Anlaufstelle in Planung? Ist der Regierungsrat gewillt eine solche zu einzusetzen bzw. bezeichnen und bekannt zu machen?*

Siehe Frage 14.

*Frage 16: Wäre die Regierung bereit betreffend Kontrollorgan und Anlaufstelle auf Dritte, z.B. die Sozialpartner (paritätisch) zurückzugreifen? Oder ist dies vielleicht bereits so vorgesehen? Wenn ja, wie bzw. mit wem?*

Das Konzept des Kantons Basel-Stadt bewährt sich. Die departementsübergreifend zusammen gestellten Teams arbeiten gut zusammen, Informationen werden rasch weitergeben und die Prüfungsdichte ist hoch. Eine Delegation ist demnach nicht notwendig und - wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt - auch nicht zulässig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin